

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Bürgermeisterwahl am Sonntag, den 10. März 2019 in der Stadt Ratzeburg.

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Bürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Stadt Ratzeburg

wird in der Zeit vom **18. Februar 2019 bis 22. Februar 2019**

während der **allgemeinen Öffnungszeiten**

im Rathaus der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg in Zimmer 1.18,

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 22. Februar 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlleiterin der Stadt Ratzeburg, Unter den Linden 1, Zimmer 1.18 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis** spätestens zum **17. Februar 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Ratzeburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die **im Wählerverzeichnis eingetragen** ist.
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindegewahlleiterin bekannt geworden ist.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können **Wahlscheine** bis zum **08. März 2019, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindegewahlleiterin schriftlich, mündlich (nicht telefonisch) oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telefax als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen **plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Die wahlberechtigte Person erhält mit dem Wahlschein zugleich

einen amtlichen Stimmzettel,  
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindegewahlleiterin  
und  
ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag oder eine schriftliche Vollmacht zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den **Wahlbrief** mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleiterin absenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindegewahlleiters abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser **bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks** zugeht.

Ratzeburg, den 11. Februar 2019

Stadt Ratzeburg  
Die Gemeindegewahlleiterin

gez. Maren Colell